

Amtsgericht Erding

Az.: 109 C 1105/22



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

1)

2)

Prozessbevollmächtigter zu 1 und 2:

Rechtsanwalt **Dr. Böse** Matthias, Angermunder Straße 19, 40489 Düsseldorf, Gz.: 0894/22/MB

gegen

Deutsche Lufthansa AG, vertreten durch d. Vorstand, vertr. d.d. Vorstandsvorsitzenden Carsten Spohr, Venloer Straße 151-153, 50672 Köln
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **T+M Anwaltssozietät**, Hanauer Landstraße 184, 60314 Frankfurt, Gz.: 6410/22M39

wegen Forderung

erlässt das Amtsgericht Erding durch die Richterin  folgendes

Endurteil

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Kläger je 383,00 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 19.03.2022 zu zahlen.
2. Die Beklagte wird verurteilt, an die Kläger weitere 155,00 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab 29.04.2022 zu zahlen.
3. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung der Kläger durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leisten.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 877,52 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Kläger begehren Rückerstattung von Flugticketkosten.

Die Kläger verfügten über eine Flugbuchung bei der Beklagten als ausführendes Luftfahrtunternehmen unter dem Buchungscode [REDACTED] nach Veränderungen entrichteten sie pro Person 438,76 €. Die Kläger waren auf den Flug LH 2710 von München nach Fuerteventura am 11. Mai 2022, geplante Abflugzeit 11:50 Uhr, geplante Ankunftszeit 15:25 Uhr und den Flug LH 2711 von Fuerteventura nach München am 25. Mai 2022, geplante Abflugzeit 16:25 Uhr, geplante Ankunftszeit 21:45 Uhr jeweils durchgeführt von Lufthansa gebucht. Die Tickets waren laut Tarifbedingungen nicht erstattbar.

Später fiel dem Kläger auf, dass im Reiseplan der Kläger nun die folgenden Flugdaten angezeigt wurden: Flug von München nach Fuerteventura am 11. Mai 2022, Flugnummer LH 4448, geplanter Abflug 12 Uhr, geplante Ankunftszeit 15:30 Uhr, durchgeführt von EW Discover sowie Flug von Fuerteventura nach München am 25. Mai 2022, geplante Abflugzeit 16:20 Uhr, geplante Ankunft 21:45 Uhr, durchgeführt von EW Discover.

Am 09. März 2022 forderten die Kläger die Beklagte unter Fristsetzung zum 18. März 2022 erfolglos zur Erstattung des Flugpreises auf.

Am 24. März forderte der jetzige Prozessbevollmächtigte der Kläger außergerichtlich erfolglos zur Zahlung unter Fristsetzung bis 31. März 2022 auf.

Die Kläger sind der Auffassung, die Beklagte habe die ursprünglich gebuchten Flüge annulliert, die Flugplanung aufgegeben und den Klägern eine Ersatzbeförderung zu gleichen Zeiten mit an-

derer Flugnummer und einem anderen Luftfahrtunternehmen, Eurowings Discover, angeboten.

Die Kläger behaupten, die Verpflegung in der gebuchten Business Class sei bei der Beklagten deutlich besser als bei Eurowings Discover. Eurowings Discover bezahle Mitarbeiter zu Dumpinglöhnen. Das Unternehmen habe ein miserables Management von Zwischenfällen an den Tag gelegt, was die Beklagte deutlich professioneller handhabe. Im Falle von folgenden Ansprüchen aus der VO (EG) 261/2004 hätten die Kläger einen deutlich weniger solventen Schuldner als dies bei einer Flugdurchführung mit der Beklagten der Fall gewesen sei. Zwischen den Passagieren der Economy-Class und denen der Business-Class setze Eurowings Discover keinen Trennvorhang ein, der sicherstelle, dass die Waschräume im vorderen Teil der Kabine exklusiv den Gästen der Business-Class zur Verfügung stünden, dadurch erhöhe sich das Infektionsrisiko der Kläger. Die Vorteile die dem Kläger als Miles & More Senator bei der Beklagten habe, namentlich First Class Check-In, Zutritt zur Senator-Lounge und das Priority Boarding entgingen ihm bei Eurowings Discover.

Die Kläger beantragen ursprünglich:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an jeden Kläger je 438,76 € nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz seit dem 19. März 2022 zu zahlen.
2. Die Beklagte wird verurteilt, an die Kläger weitere 155,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz ab Rechtshängigkeit zu zahlen.

Nach übereinstimmender teilweiser Erledigterklärung in Höhe von 111,52 € nebst Zinsen **beantragen die Kläger noch:**

- 1. Die Beklagte wird verurteilt, an jeden Kläger je 383,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz seit dem 19. März 2022 zu zahlen.**
- 2. Die Beklagte wird verurteilt, an die Kläger weitere 155,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz ab Rechtshängigkeit zu zahlen.**

Die Beklagte beantragt Klageabweisung.

Die Beklagte behauptet, es habe lediglich ein Rechtstägerwechsel stattgefunden. Die touristischen Flüge ab einem HUB der Beklagten in Deutschland seien zunächst unter dem Begriff „Luft-hansa Ocean“ entwickelt und in den Vertrieb gegeben worden. Im weiteren Verlauf habe die Beklagte sich entschieden, für diese touristischen Flüge ein eigenes AOC zu beantragen, nämlich dies der Eurowings Discover. Ein Anspruch auf eine Exklusivität von Waschräumen sei nie zuge-

sichert worden.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

Die Kläger können die Rückerstattung der von den Klägern bezahlten Flugscheinkosten in Höhe von je 438,76 € aus Art. 5 I lit. a), 8 I lit. a) erster Spiegelstrich der VO (EG) 261/2004 i.V.m. § 398 BGB verlangen.

1. Der Anwendungsbereich der Fluggastrechteverordnung ist gem. Art. 3 I lit. a, II lit. a VO (EG) 261/2004 eröffnet. Die Kläger verfügten über eine Buchungsbestätigung und wollten den Flug im Gemeinschaftsgebiet antreten.

2. Der Flug wurde annulliert. Eine Annullierung ist gem. Art. 2 lit. L VO (EG) 261/2004 die Nichtdurchführung eines geplanten Fluges, für den zumindest ein Platz reserviert war. Eine Gesamtbetrachtung aller Änderungen in der Buchung des Klägers führt zur Annahme einer Annullierung. Die Flugzeiten haben sich - wenn auch nur geringfügig geändert, das ausführende Luftfahrtunternehmen hat sich geändert und die Flugnummer hat sich geändert. Alle diese Umstände für sich allein betrachtet führen noch nicht zur Annahme einer Annullierung. In der Gesamtschau kann in den geänderten Flugdaten jedoch nicht mehr die Durchführung des ursprünglich geplanten Fluges erblickt werden. Für die Frage, ob im streitgegenständlichen Einzelfall eine Annullierung vorliegt, können die Abgrenzungskriterien zwischen einer Verspätung und einer Annullierung herangezogen werden. Dabei sind bestimmte Indizien heranzuziehen, namentlich die Beförderung mit einer anderen Fluggesellschaft, einem anderen Flugzeug oder einer anderen Besatzung, die Vergabe neuer Flugnummern, die Wiederaushändigung des Reisegepäckes, ein erneutes Einchecken, d. h. das erneute Zuteilen von Sitzplätzen und/oder einer neuen Bordkarte. Das Zeitmoment ist im vorliegenden Fall - bei einer Verlegung um wenige Minuten - allein nicht ausschlaggebend. Die Zusammenschau der Änderung des ausführenden Luftfahrtunternehmens und der Änderung der Flugnummer ergibt jedoch eine Annullierung. Die bewusste Entscheidung eines Fluggasts für eine bestimmte Airline und die damit verbundene Entscheidung gegen eine andere Airline kann nicht vom Luftfahrtunternehmen dadurch unterlaufen werden, dass nach der Buchung das ausführende Luftfahrtunternehmen geändert wird. Dies ist mit dem Ziel der Fluggastrechteverordnung, ein hohes Schutzniveau für den Fluggast sicherzustellen nicht vereinbar. Zwar ist im vorlie-

genden Fall wieder eine LH-Flugnummer vergeben worden, dieses Indiz reicht jedoch für sich alleine nicht aus um anzunehmen, dass damit der ursprüngliche Flug aufrechterhalten werden sollte. Es wurde nicht lediglich die Flugnummer auf das Tochterunternehmen geändert, z.B. aus LH 2710 wird EW 2710, sondern die Flugnummer ist gänzlich eine andere. Eine Flugnummer individualisiert einen Flug und ist daher ein gewichtiges Indiz für eine Annullierung. Auch die gewählten Sitzplätze sind nicht die gleichen geblieben, sodass von einer anderen Zusammensetzung der Passagiere des Fluges und einem anderen Fluggerät auszugehen ist. Ebenso hat sich das Abflugterminal geändert was in Zusammenschau mit der Änderung des ausführenden Luftfahrtunternehmens und der Flugnummer ebenso für eine gänzlich neue Flugplanung spricht.

Die vom Kläger vorgetragenen Nachteile was die Abtrennung von Economy- und Businessclass sowie die Verpflegung betrifft sind hingegen nicht ausschlaggebend. Die Abtrennung der Bereiche bzw. eine Exklusivität von Waschräumen individualisiert einen Flug nicht derart, dass von einer Aufgabe der Flugplanung auszugehen wäre, wenn in diesen Bereichen Änderungen eintreten.

3. Die Kläger haben ihr Wahlrecht gem. Art. 8 VO (EG) 21/2004 ausgeübt, indem sie die Beklagte zur Erstattung des Flugpreises aufgefordert haben.

4. Die Flugscheinkosten für infolge der Annullierung nicht zurückgelegte Reiseabschnitte sind vollständig zu erstatten.

Die Verurteilung zur Zahlung der Nebenforderung gründet sich auf §§ 280 Abs. 2, 286, 288 BGB

Die Verurteilung zur Zahlung der Zinsen gründet sich unter Verzugsgesichtspunkten auf §§ 286, 288 Abs.1 BGB.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91, 91a ZPO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit hat ihre Rechtsgrundlage in den §§ 708, 711 ZPO

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Landshut
Maximilianstr. 22
84028 Landshut

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Erding
Münchener Str. 27
85435 Erding

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das be-

sondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

gez.

A solid black rectangular box used to redact the signature of the judge.

Richterin